

Richtlinien für den USP-Sozialfonds – Finanzielle Hilfe für in Not geratene Studierende

§ 1 – Grundsätze

(1) Unterstützung aus dem USP-Sozialfonds wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel gewährt. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

§ 2 – Voraussetzungen und Auswahlkriterien

(1) Antragsberechtigt sind alle Studierende (Bachelor, Master, Staatsexamen) die an der Universität Potsdam eingeschrieben sind und deren finanzielle Situation nachweislich besonderer Unterstützung bedarf.

(2) Vorliegen einer akuten, unvorhersehbaren und unverschuldeten persönlichen, finanziellen Notlage, die die Beendigung des Studiums gefährdet.

(3) Die Studienbescheinigung des Antragstellers/der Antragstellerin muss erkennen lassen, dass sich das Studium im fortgeschrittenen Stadium befindet.

(4) Folgende soziale und familiäre Umstände werden ebenso bei der Auswahl berücksichtigt: Studierende ohne akademischen Hintergrund, Studierende mit Kind, Studierende mit Fluchterfahrung, Studierende mit chronischer Krankheit oder Behinderung, Internationale Studierende.

§ 3 – Leistungsumfang

(1) Bei einer Bewilligung wird eine einmalige Unterstützung in Höhe von 850,- Euro ausbezahlt.

§ 4 – Antragsverfahren

(1) Eine Hilfe durch den USP-Sozialfonds wird nur auf gestellten Antrag hin gewährt. Der Antrag umfasst ein dafür vorgesehenes online Formular inklusive einer Darlegung der finanziellen Notlage.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

a. Aktuelle Studienbescheinigung

b. Nachweis der finanziellen Notlage (vollständige Kontoauszüge der letzten drei Monate)

§ 5 – Bewilligungsverfahren

(1) Die Anträge werden von der Referentin des Potsdamer Universitätsstipendiums (USP) sowie von zwei delegierten des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA) der Universität Potsdam auf Plausibilität und Vollständigkeit geprüft.

(2) Die Auswahlkommission (Referentin USP und zwei delegierte aus dem AStA) wählt anhand der oben genannten Auswahlkriterien aus.